Bezeichnung und Adresse der Einrichtung gemäß § 23 SanG sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG

gemäß § 57 Sanitätergesetz

Herr/Frau ¹),
geboren am, wohnhaft in, ist nach Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten des Rettungssanitäters/der Rettungssanitäterin 1) und zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung
"RETTUNGSSANITÄTER"/"RETTUNGSSANITÄTERIN" ¹) (RS)
berechtigt.
Die Tätigkeitsberechtigung ist mit zwei Jahren befristet, Stichtag (Beginn des Fristenlaufs) ist der
²)
, am
Für die Einrichtung gemäß § 23 SanG

Stampiglie der Einrichtung gemäß § 23 SanG

¹) Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.
²) Gemäß § 57 Abs. 2 SanG – Datum des auf den Tag der letztmaligen erfolgreichen Rezertifizierung bzw. Erlangung der Berechtigung gemäß § 44a MTF-SHD-G folgenden Monatsersten ist einzufügen.